

## **LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG**

**2 Ta 78/15**

3 Ca 1968/14

(Arbeitsgericht Weiden - Kammer Schwandorf -)

Datum: 17.07.2015

Rechtsvorschriften: §§ 42, 45 GKG

Orientierungshilfe:

Anwendung des Streitwertkatalogs bei zwei Kündigungen und teilweiser wirtschaftlicher Identität mit Annahmeverzugsansprüchen.

### **Beschluss:**

1. Auf die Beschwerde der Beklagten wird Ziffer 2 des Beschlusses des Arbeitsgerichts Weiden, Kammer Schwandorf vom 13.04.2015 - Az.: 3 Ca 1968/14 - abgeändert.
2. Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Verfahren ab Klageeingang auf 11.906,46 EUR, ab 05.03.2015 auf 17.666,49 EUR und für den Vergleich auf 17.666,49 EUR festgesetzt.
3. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

### **Gründe:**

I.

Die Beklagte wendet sich mit "Einspruch" vom 28.05.2015, eingegangen beim Arbeitsgericht Weiden am 08.06.2015 unter anderem gegen die Streitwertfestsetzung des Arbeitsgerichts für das abgeschlossene Verfahren.

- 2 -

Der Kläger war bei der Beklagten seit 2010 zu einem monatlichen Bruttoentgelt von 1.920,01 EUR beschäftigt.

Gegenstand der Klage war eine Kündigung der Beklagten vom 17.11.2014, zugegangen am 24.11.2014, rückständiges Entgelt bzw. Aufwendungsersatz sowie Entgelt für den gesamten November 2014. Gegenstand der Klageerweiterung vom 05.03.2015 war eine weitere Kündigung vom 27.02.2015.

Das Verfahren endete durch gerichtlich festgestellten Vergleich (Blatt 60, 61 der Akten).

In Ziffer 2 des Beschlusses vom 13.04.2015 setzte das Arbeitsgericht den Wert des Streitgegenstandes für das Verfahren ab Klageeingang auf 12.290,46 EUR, ab 05.03.2015 auf 18.050,49 EUR und für den Vergleich auf 18.050,49 EUR fest (Blatt 64 der Akten). Eine Rechtsmittelbelehrung enthält der Beschluss nicht.

Mit Beschluss vom 27.05.2015 setzte die Rechtspflegerin am Arbeitsgericht Weiden auf Antrag des Beklagtenvertreters auf dieser Basis die zu zahlende gesetzliche Vergütung gegen die Beklagte nach § 11 RVG fest (Blatt 68 bis 70 der Akten). Dieser Beschluss ging der Beklagten am 28.05.2015 zu.

Mit Schreiben vom 28.05.2015, eingegangen beim Arbeitsgericht Weiden, Kammer Schwandorf am 08.06.2015, wendet sich die Beklagte unter anderem gegen die vom Arbeitsgericht festgesetzte Höhe des Streitwertes (Blatt 74 der Akten).

Mit Beschluss vom 11.06.2015 half das Arbeitsgericht Weiden der Beschwerde gegen den Streitwertbeschwerde nicht ab und legte das Verfahren insoweit dem Landesarbeitsgericht Nürnberg zur Entscheidung vor (Blatt 75, 76 der Akten).

Die Beklagte äußerte sich innerhalb der bis zum 13.07.2015 vom Landesarbeitsgericht eingeräumten Stellungnahmefrist nicht.

Wegen weiterer Einzelheiten des Beschwerdeverfahrens wird auf den Inhalt der Beschwerdeakte verwiesen.

## II.

Die zulässige Beschwerde ist nur zu einem ganz geringen Teil begründet, der sich jedoch nicht auf die sich hieraus ergebenden Rechtsanwaltsgebühren auswirkt.

1. Die Beschwerde ist zulässig.

Sie ist nach § 68 Abs. 1 GKG statthaft, da sie sich gegen einen Beschluss richtet, durch den der Wert für die Gerichtsgebühren gemäß § 63 Abs. 2 GKG festgesetzt worden ist (vgl. z. B. LAG vom 27.06.2014 - Az.: 2 Ta 40/14 - m. w. N.). Der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt 200,-- EUR (§ 68 Abs. 1 Satz 1 GKG). Die Partei selbst ist beschwerdeberechtigt.

Da die Beschwerde innerhalb der in § 63 Abs. 3 Satz 2 GKG bestimmten Frist von sechs Monaten ab Erledigung des Verfahrens eingelegt worden ist, § 68 Abs. 1 Satz 3 GKG, ist es unschädlich, dass der Streitwertbeschluss entgegen § 5 b GKG, der für ab dem 01.01.2014 anhängig gewordene Verfahren gilt (§ 71 GKG), nicht mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen ist.

2. Die Beschwerde ist nur zu einem sehr geringen Teil begründet. Im Übrigen war sie daher zurückzuweisen.

Ausgehend von einer Bruttomonatsvergütung von 1.920,01 EUR hat das Arbeitsgericht für jede der beiden streitigen Kündigungen drei Monatsgehälter festgesetzt (§ 42 Abs. 2 Satz 1 GKG). Dies entspricht I Nr. 20.3 des von der Streitwertkommission für die Arbeitsgerichtsbarkeit erarbeiteten aktuellen Streitwertkatalogs (NZA 2014, 745 ff.). Von einem Rechts- oder Ermessensfehler des Arbeitsgerichts kann daher nicht ausgegangen werden. Beim Hinzurechnen der streitigen Forderungen hat das Arbeitsgericht allerdings nicht berücksichtigt, dass für die Zeit nach dem behaupteten Beendigungszeitpunkt (24.11.2014) vom 25. bis zum 30.11.2014 eine wirtschaftliche Identität mit dem Annahmeverzugsanspruch besteht und insoweit eine Wertaddition nach § 45 Abs. 1 Satz 3 GKG nicht stattfindet (vgl. I Nr. 6 Streitwertkatalog). Der

- 4 -

Streitwert war daher wie aus dem Tenor ersichtlich in Höhe von 6/30 des Monatsentgelts, also um 384,- EUR abzusenken. Dies führt aber weder nach der Tabelle in § 49 RVG noch nach der Gebührentabelle der Anlage 2 zum RVG zu einer Änderung der festzusetzenden Gebühren, da insoweit Gebührensprünge nicht vorgesehen sind.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben.

Steindl  
Vorsitzender Richter  
am Landesarbeitsgericht